

Untersuchungspflicht auf Legionellen für Betreiber*innen von Gebäudewasseranlagen.

Informationen gemäß TrinkwV 2023, Stand Juli 2025

Betreiber*innen von (Gebäude-)Wasserversorgungsanlagen sind dafür verantwortlich, dass von dem Trinkwasser¹, das über die von ihnen betriebene Anlage an Verbraucher*innen abgegeben wird, keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht. In der Trinkwasserverordnung ([TrinkwV](#)) sind daher bestimmte Anforderungen an das abgegebene Trinkwasser festgelegt. Auch sind Vorgaben und Pflichten formuliert, die für die Eigentümer-, bzw. Betreiber*innen dieser Anlagen gelten.

Die Betreiber*innen sind dafür verantwortlich, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe zu überwachen, dass von dem Gebrauch des Trinkwassers keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht. Für bestimmte Anlagen zur Trinkwassererwärmung sind in der Verordnung konkrete Untersuchungspflichten festgelegt. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Regeln zur Untersuchungspflicht auf Legionellen zusammengefasst.

Gesetzliche Rahmenbedingungen und weitere Regelungen

Die Regeln für die Abgabe von Trinkwasser ergeben sich aus

- dem Infektionsschutzgesetz ([IfSG](#)),
- der Trinkwasserverordnung ([TrinkwV](#)) und
- den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT)

Was sind Legionellen?

Legionellen (*Legionella spec.*) sind Bakterien, die sich in warmem Wasser vermehren und schwerwiegende Erkrankungen verursachen können. Insbesondere durch die Verneblung von Trinkwasser, z.B. beim Duschen, können Legionellen über den Wasserdampf in die Atemwege eindringen und so zum Beispiel zu einer Lungenentzündung führen. Diese Gefahr nimmt mit steigender Zahl von Bakterien im Wasser zu. Personen mit bestimmten Vorerkrankungen haben ein höheres Risiko an einer Infektion durch Legionellen zu erkranken.

¹ Definition Trinkwasser: „Wasser für den menschlichen Gebrauch, das [...] ungeachtet dessen, ob es auf Leitungswegen [...] oder in verschlossenen Behältnissen bereitgestellt wird und zum Trinken, Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und -reinigung, zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken oder in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.“ (§2 Begriffsbestimmungen, TrinkwV 2023)

Welche Anlagen müssen überprüft werden?

Die Untersuchungspflicht besteht grob zusammengefasst für Anlagen, über die im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit² Trinkwasser abgegeben wird und die

1. über eine **zentrale Anlage zur Wassererwärmung** verfügen, die wiederum einen Warmwasserspeicher von mehr als 400 Litern oder eine Leitung mit mehr als 3 Litern Inhalt hat³ und die
2. über **Duschen** oder andere Einrichtungen verfügen, durch die es zu einer **Verneblung** des Trinkwassers kommt, sowie
3. sich die Anlage **nicht** in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

Welche Werte müssen überprüft werden und welche Grenzwerte müssen eingehalten werden?

Überprüft werden muss der Parameter für Legionellen (Legionella spec.). Hier ist festgelegt, dass der „technische Maßnahmenwert“ bei 100 KBE⁴ pro 100 ml erreicht ist. Wird dieser Wert erreicht, müssen geeignete technische Maßnahmen ergriffen werden. Die Maßnahmen müssen der jeweiligen Situation und dem daraus folgenden Risiko entsprechend erfolgen.

Wer beauftragt die Untersuchung und wann muss diese durchgeführt werden?

Die Untersuchung muss durch den oder die Betreiber*in der Anlage bei einem für die Untersuchung zugelassenen Trinkwasserlabor in Auftrag gegeben werden:

1. Für Anlagen, die **neu in Betrieb** genommen wurden, innerhalb der ersten **3 bis 12 Monate nach Inbetriebnahme**, darüber hinaus
2. für Anlagen, die **gewerblich** genutzt werden alle **drei Jahre** und
3. für Anlagen, die **öffentliche Tätigkeit** genutzt werden **jährlich**.

Die Kosten der Untersuchung sind durch den oder die Betreiber*in zu tragen. Eine aktuelle Liste zugelassener Trinkwasserlabore wird durch das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt und kann im Internet abgerufen werden: [LANUV \(nrw.de\)](http://LANUV.nrw.de)

Hinweis: Die Untersuchungen dürfen ausschließlich durch zugelassene Trinkwasserlabore durchgeführt werden. Weitere Informationen finden Sie in den aaRdT.⁵

² Als **öffentliche Tätigkeit** gilt bspw. die Trinkwasserabgabe in Gebäuden wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, KiTa's, Schulen, Sporteinrichtungen oder Hotels. Mit **gewerblicher Tätigkeit** ist bspw. die Vermietung von Wohnungen und Arbeitsräumen gemeint.

³ § 31 Abs. 1 TrinkwV definiert die Art der Anlage genauer. So müssen Wasserversorgungsanlagen auf Legionellen überprüft werden, wenn sich in ihnen eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet, die a) mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder b) mit einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser befindet, wobei der Inhalt der Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird.

⁴ KBE steht für Koloniebildende Einheiten

⁵ Bspw. [DVGW e.V.: Untersuchungsverfahren](http://DVGW.e.V.: Untersuchungsverfahren)

Was ist zu tun, wenn der „technische Maßnahmenwert“ erreicht wurde?

1. Meldung an das Gesundheitsamt⁶ über legionellen@stadtdo.de
2. Information an die Nutzer*innen der Anlage und ggf. Hinweise auf Gefährdungen und Maßnahmen, die zu beachten sind.
3. Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung des Umstandes:
 - a. Klärung der Ursache: Ortsbesichtigung und Prüfung, ob die aaRdT in Bezug auf die Installation eingehalten sind
 - b. Erstellung einer schriftlichen Risikoabschätzung⁷
 - c. Durchführung der Maßnahmen gemäß Risikoabschätzung⁸
4. Meldung an das Gesundheitsamt über die getroffenen Maßnahmen
5. Dokumentation der Maßnahmen und deren Aufbewahrung für 10 Jahre

Bestehen noch Fragen, beraten wir Sie gerne:

Kontakt: [Legionellen@stadtdo.de](mailto:legionellen@stadtdo.de)

⁶ § 51 TrinkWV – Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.

⁷ [Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung | Umweltbundesamt](#)

⁸ Bei hohen Belastungen von mehr als 1000 KBE pro 100 ml kann bspw. die Installation von Filtern notwendig sein. Bei Werten über 10.000 KBE pro 100 ml darf das Wasser nicht mehr zum Duschen verwendet werden. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben können diese Maßnahmen durch das Gesundheitsamt ausgesprochen werden.